

Kurztitel

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 195/1962

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.09.1962

Index

13/01 Staatsvertragsdurchführung

Text

§ 18. (1) Übersteigt die Gesamtfläche des einem Eigentümer gehörenden Grund und Bodens das Ausmaß von 40 Hektar, so ist aus dem Gesamtflächenwert und der Gesamtfläche der Durchschnittsflächenwert für 1 Hektar zu ermitteln.

(2) Die Gesamtfläche des einem Eigentümer gehörenden Grund und Bodens ist wie folgt rechnermäßig in Teilflächen aufzuteilen:

- a) Fläche 0 bis 40 ha,
- b) Fläche von 40.0001 ha bis 120 ha,
- c) Fläche von 120.0001 ha bis 250 ha,
- d) Fläche von 250.0001 ha bis 450 ha,
- e) Fläche von 450.0001 ha bis 700 ha,
- f) Fläche von 700.0001 ha bis 1000 ha,
- g) Fläche über 1000 ha.

(3) Der Teilflächenwert ist entsprechend der Größe der einzelnen Teilflächen durch Vervielfachung mit nachstehenden Hundertsätzen des Durchschnittsflächenwertes zu ermitteln:

- Für die Teilfläche a): 100 v. H.
Für die Teilfläche b): 90 v. H.
Für die Teilfläche c): 80 v. H.
Für die Teilfläche d): 70 v. H.
Für die Teilfläche e): 60 v. H.
Für die Teilfläche f): 55 v. H.
Für die Teilfläche g): 50 v. H.

(4) Die Summe der nach Abs. 3 ermittelten Teilflächenwerte ergibt den Richtwert.

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2018

Gesetzesnummer

10000369

Dokumentnummer

NOR12006206

alte Dokumentnummer

N11962128210